Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz über die Vollziehung der StVO 1960 durch die Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich

## § 1 Übertragung

- (1) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt obliegt diesen:
- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a der Straβenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101 StVO 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straβenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b StVO 1960
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d StVO 1960) ergibt.
- (2) Die im Absatz 1 angeführten Angelegenheiten dürfen nicht den Gemeinden zur Vollziehung übertragen werden.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Gemeinden ihres örtlichen Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 2 Schluβbestimmung

Mit dem Inkrattreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektionen Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt, LGBl. 4010, außer Kraft.